

23.02.87

EG · A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die
finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Ausbau
der Mittel zur Kontrolle der Fischereitätigkeit

KOM(86) 661 endg.; Ratsdok. 11543/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957
zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom
20. Februar 1987 - 121 - 680 70 - E - Fi 497/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1986 dem Herrn Prä-
sidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissions-
vorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist
zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung bei-
gefügt.

BEGRÜNDUNG

Das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Verwaltung der Fischereireisourcen, die auf eine rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände abzielt, setzt das Bestehen angemessener Kontrollsysteme voraus.

Es hat sich herausgestellt, daß die materiellen Mittel, über welche die Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung der Erhaltungs- und Kontrollregeln an Land sowie zur Überwachung der Fischereitätigkeit auf See verfügen, unterschiedlich und häufig unzureichend wie auch unangepaßt sind. In dem Bericht der Kommission an den Rat vom 9. Juni 1986 über die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (1) sind diesbezügliche Mängel aufgezeigt worden. Die Mittel zur Kontrolle der Fischerei in den Mitgliedstaaten sind daher zu verstärken.

Ferner ist gemäß einer Erklärung im Anhang zum Protokoll der 994. Tagung des Rates vom 17., 18., 20., 21. und 28. März 1986 vorgesehen, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission prüft, welche finanziellen Maßnahmen getroffen werden können, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, sich geeignete Mittel zur Überwachung und Kontrolle zu beschaffen, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in der erweiterten Gemeinschaft erforderlich sind (2).

Deshalb hat die Kommission diesen Vorschlag ausgearbeitet, der bis zu einem bestimmten Betrag die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Modernisierung und Verbesserung bestimmter ihrer Einrichtungen vorsieht :

- Datenverarbeitungsanlagen zur Registrierung und zur Mitteilung der Fangangaben an die Kommission;
- Systeme zum Nachrichtenaustausch und zur Übermittlung von Angaben zwischen den Schiffen, den Flugzeugen und den Zentren an Land, die mit der Überwachung beauftragt sind;
- Systeme zur Erfassung und Registrierung der Tätigkeit der Fischereifahrzeuge;
- leichte nautische Instrumente und für das Überwachende Personal bestimmte Anlagen der Überwachungsschiffe.

./.

(1) Dok. KOM(86) 301 endg.

(2) Dok. 5454/85 PV/CONS 12 vom 14. mai 1985.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist auf die Zeit vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1989 befristet.

Es ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft den betreffenden Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Ausgaben für die Durchführung der in diesem Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen erstattet. Die Beteilung der Gemeinschaft beläuft sich bei einem Höchstbetrag von 10 Mio ECU auf 50% der erstattungsfähigen Ausgaben.

Der Vorschlag enthält Vorschriften, mit denen gewährleistet werden soll, daß die Einrichtungen, welche die Mitgliedstaaten zu kaufen beabsichtigen, den Anforderungen entsprechen und ordnungsgemäß verwendet werden.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die finanzielle Beteiligung
der Gemeinschaft am Ausbau der Mittel
zur Kontrolle der Fischereitätigkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist übereingekommen, auf Vorschlag der Kommission zu prüfen, welche finanziellen Maßnahmen getroffen werden können, um die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung geeigneter Mittel zur Überwachung und Kontrollen zu unterstützen, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in der erweiterten Gemeinschaft erforderlich sind.

Die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mittel zur Kontrolle der Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen haben sich als unzureichend erwiesen und müssen daher modernisiert und verbessert werden.

Es ist vorzusehen, daß sich die Gemeinschaft bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag mit 50% an der Finanzierung der Ausgaben der Mitgliedstaaten beteiligt, die sich aus der Modernisierung und den angestrebten Verbesserungen ergeben.

Es muß die wirksame Anwendung der modernisierten und verbesserten Kontrollmittel gewährleistet werden -

./.

(1) ABl.

(2) ABl.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft beteiligt sich unter den im Anhang festgelegten Bedingungen an den Ausgaben der Mitgliedstaaten, welche durch die Modernisierung und Verbesserung der Kontrollmittel entstehen, die zur Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung der Fischereiressourcen erforderlich sind.
2. Die Gemeinschaft erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen ECU 50% der erstattungsfähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten während des Zeitraums vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1989.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

1. Die erstattungsfähigen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Mittel zur Kontrolle der Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen können folgenden Bereiche betreffen :
 - Datenverarbeitungsanlagen zur Registrierung und zur Mitteilung der Fangangaben an die Kommission;
 - Systeme zum Nachrichtenaustausch und zur Übermittlung von Angaben zwischen den Schiffen, den Luftfahrzeugen und den Zentren an Land, die mit der Überwachung der Fischereitätigkeit beauftragt sind;
 - Systeme zur Erfassung und Registrierung der Tätigkeit der Fischereifahrzeuge;
 - Verbesserung der leichten nautischen Instrumente und der Anlagen der Überwachungsschiffe, die bei den Kontrollen auf See für das Überwachende Personal bestimmt sind.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 31. März 1987 ein Programm der Ausgaben für die in Absatz 1 genannten Investitionen. Dieses Programm muß insbesondere folgende Angaben enthalten :
 - die technischen Einzelheiten der Einrichtungen, ihre Kosten und die vorgeschlagene Zahlungsmethode;
 - die vorgesehene Verwendung der Einrichtungen einschließlich des Zeitpunkts ihrer Inbetriebnahme;
 - das jeweils geplante Programm für die Kontrolle und Überwachung, wenn die Einrichtungen für ein Schiff oder ein Luftfahrzeug bestimmt sind.
3. Die Mitgliedstaaten haben darzulegen, wie die Finanzierung der betreffenden Mittel zu einer verbesserten Wirksamkeit der Überwachung führt.
4. Die Kommission beschließt vor dem 1. Mai 1987 über die Erstattungsfähigkeit der geplanten Ausgaben.
5. Die Erstattung der Ausgaben und die Zahlung der Vorschüsse müssen gemäß der Richtlinie des Rates 77/62/EWG (1) erfolgen. Die Vorschüsse werden nur gezahlt, wenn sich die Ausgabe nachweislich auf einen ordnungsgemäßen Vertrag bezieht.

./.

(ANHANG)

6. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Entscheidung erforderlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Kontrollmittel, für die ein finanzieller Beitrag der Kommission im Rahmen der Entscheidung gewährt worden ist, nicht zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden, so unterrichtet sie davon den betreffenden Mitgliedstaat. Dieser hat dann ein verwaltungsrechtliches Untersuchungsverfahren durchzuführen, an dem Kommissionsbedienstete teilnehmen können. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über den Fortgang und die Ergebnisse des Verfahrens. Er übermittelt der Kommission eine Abschrift des Untersuchungsberichtes und teilt ihr die bei der Ausarbeitung des Berichtes zugrundegelegten wichtigsten Erwägungen mit.

Die Kommission kann durch Überwachung an Ort und Stelle die Anwendung der Entscheidung durch die Mitgliedstaaten überprüfen, wobei diese die von der Kommission eigens hierfür benannten Bediensteten zu unterstützen haben.

Artikel 12 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2057/82 (1) bleibt von diesem Absatz unberührt.

(1) ABl. Nr. L 220 vom 29.7.1982, S.1

FINANZBOGEN

1. Haushaltsposten

Artikel 411 Finanzielle Beteiligung zur Durchführung der Kontrolle und Überwachung gewisser Mitgliedstaaten.

2. Juristische Grundlage

Artikel 43.

3. Klassifizierung der Ausgabe

Obligatorische Ausgabe (Erstattung der Ausgaben der Mitgliedstaaten).

4. Beschreibung und Begründung der Massnahme

Auf seiner 994. Tagung vom 17. bis 21. und 28. März 1985 hat der Rat vorgesehen, auf Vorschlag der Kommission zu prüfen, welche finanziellen Massnahmen getroffen werden können, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, sich geeignete Mittel zur Überwachung und Kontrolle zu beschaffen, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik in der erweiterten Gemeinschaft erforderlich sind.

Der Bericht der Kommission an den Rat vom 9. Juni 1986 über die Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik hat deutlich gemacht, dass die materiellen Mittel, über die die Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten verfügen, häufig unzureichend und unangepasst sind.

Der vorliegende Vorschlag beabsichtigt, den bestehenden Mängeln Abhilfe zu schaffen durch die Anschaffung und Entwicklung folgender Einrichtungen:

- Datenverarbeitungsanlagen zur Registrierung und zur Mitteilung der Fangangaben
- Systeme zum Nachrichtenaustausch und zur Übermittlung von Angaben
- Systeme zur Erfassung und Registrierung der Tätigkeit der Fischereifahrzeuge;
- leichte nautische Instrumente und für das Überwachende Personal bestimmte Anlagen der Überwachungsschiffe.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

5.1 Art der Ausgaben

Erstattung der Ausgaben der Mitgliedstaaten wie in der Entscheidung vorgesehen.

der Entscheidung durch die Mitgliedstaaten überprüfen, wobei diese die von der Kommission eigens hierfür benannten Bediensteten zu unterstützen haben.

Artikel 12 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2057/82 (1) bleibt von diesem Absatz unberührt.

5.2 Berechnungsweise

Unter Berücksichtigung der Charakteristiken der Einrichtungen, die erworben oder modernisiert werden, schätzt die Kommission, dass die Gesamtkosten der in dem vorliegenden Vorschlag vorgesehenen Aktion sich auf 20 Millionen ECU belaufen.

Die vorgesehene Laufzeit dieser Aktion beträgt 24 Monate vom 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1989.

Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Projekte werden von den Dienststellen der Kommission geprüft werden. Die Gesamtheit der gemeinschaftlichen Finanzierung bleibt innerhalb eines Haushaltsrahmens von 10 Millionen ECU.

6. Finanzielle Auswirkungen

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinschaft zwischen dem 1. Juli 1987 und dem 30. Juni 1989 50% der Ausgaben finanziert bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen ECU.

Der geschätzte Fälligkeitsplan der Ausgaben sieht wie folgt aus:

Jahr	Mittelbindungen	Zahlungen		
		1987	1988	1989
1987	10	2,5	5	2,5

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die
finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Ausbau der
Mittel zur Kontrolle der Fischereitätigkeit

KOM(86) 661 endg.; Ratsdok. 11543/86

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß der Rat eine Entscheidung zugunsten einer finanziellen Beteiligung an der Fischereikontrolle entsprechend dem Kommissionsvorschlag nicht fällt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß sich das bisherige Verfahren der Ausnahmeregelung einer Mitfinanzierung in besonderen Fällen bewährt hat. Er ist ferner der Überzeugung, daß die Kontrolle, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird, auch von diesen allein zu finanzieren ist. Er weist darauf hin, daß die bisher aufgetretenen Probleme auf Mängel in der Durchführung zurückzuführen sind.